Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

03.02.1970 - Nr. 98 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen**

Visual Library

# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats


## Nr. 98

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. Februar 1970

## Familienzusatzdarlehen für Altbauten

Die NPD-Fraktion hat an die Bürgerschaft folgenden Antrag gerichtet:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen: Der Senat wird ersucht, die Familienzusatzdarlehen nach § 26 des II. WoBauG auch zu gewähren, wenn durch An- oder Umbau eines alten Hauses zusätzlich neuer Wohnraum erstellt wird."

Die Bürgerschaft hat den Antrag in ihrer 25. Sitzung am 21. Mai 1969 behandelt und dazu folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Antrag an die Deputation für das Bauwesen und an die Finanzdeputation zur Beratung und Berichterstattung bis zur Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 15. Oktober 1969."

Federführend ist die Deputation für das Bauwesen.

Die Deputation für das Bauwesen hat den Antrag am 29. August sowie am 21. November 1969 beraten. Die Finanzdeputation ist in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1969 der Auffassung der Deputation für das Bauwesen gefolgt, sie ist dabei davon ausgegangen, daß der Mehraufwand für den neugeschaffenen Wohnraum auf das Kontingent der zu fördernden Wohnungen angerechnet wird.

**Der Senat** schließt sich dem nachstehenden Bericht der Deputation für das Bauwesen an und **bittet die Bürgerschaft (Landtag), über den Antrag der NPD-Fraktion, wie aus dem Bericht der Deputation für das Bauwesen ersichtlich, zu beschließen.**

### Bericht der Deputation für das Bauwesen

Gewährung von Familienzusatzdarlehen für An- und Umbau eines alten Hauses;
**hier:** Antrag der NPD-Fraktion

I. Bisherige Verwaltungspraxis

a) in Bremen

Der Senator für das Bauwesen hat bisher die Auffassung vertreten, daß bei Schaffung zusätzlichen Einzelwohnraums durch **Um- oder Ausbau** eines Hauses keine öffentlichen Mittel, d. h. weder eine Grundförderung durch Aufwendungszuschüsse (verlorene Zuschüsse) noch durch **Familienzusatzdarlehen,** zu gewähren sind. Die Bewilligungsstellen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verfahren entsprechend. Es wird jedoch denjenigen Bauherren, die durch Um- oder Ausbau zusätzlich zur bisherigen Wohnung **eine selbständige neue Wohnung** (z. B. im Dachgeschoß) erstellen, die öffentliche **Grundförderung** gewährt (als Grundförderung wird ein Aufwendungszuschuß von 2,00 DM je m² Wohnfläche für die Dauer von zunächst 5 Jahren bewilligt).

Bei **Anbau** an ein bestehendes Einfamilienhaus mit der Folge der Schaffung einer selbständigen neuen Wohnung werden sowohl Grundförderung wie (bei Erfüllung der Voraussetzungen) Familienzusatzdarlehen gewährt, weil in diesem Fall ein neues Familienheim entsteht. Unter Anbau wird hier jede Erweiterung der bebauten Grundfläche verstanden. Werden durch Anbau nur einzelne Räume gewonnen, erfolgt keine Förderung.

b) in den übrigen Bundesländern

Eine Umfrage bei den übrigen Bundesländern hat folgendes Ergebnis gehabt:

Die Länder Hamburg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Hessen geben ausnahmslos keine Familienzusatzdarlehen bei An- oder Ausbauten.

Das Saarland bewilligt neben der Grundförderung Familienzusatzdarlehen bei Schaffung einer neuen Wohnung durch An- oder Ausbau; jedoch werden Zweitwohnungen in Familienheimen nicht mit öffentlichen Mitteln bedacht.

Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Niedersachsen gewähren Familienzusatzdarlehen bei An- oder Ausbau nur in Sonderfällen und in der Regel unter der Voraussetzung, daß der Einsatz des Familienzusatzdarlehens nötig ist, um eine tragbare Belastung zu erzielen. Niedersachsen unterstellt die letzte Voraussetzung bei Familien mit 3 und mehr Kindern.

II. Rechtslage

Die für Familienzusatzdarlehen einschlägige Vorschrift des § 45 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) lautet:

„Werden einem Bauherrn, der 2 oder mehr Kinder hat, zum Bau eines Familienheims in der Form eines Eigenheims oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 42 Abs. 2 oder Abs. 6 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches, öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherrn mit 2 Kindern 2000,— DM; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 3000,— DM."

Aus § 45 II. WoBauG ergibt sich nach überwiegender Meinung, daß dort nur die Errichtung von Neubauten gemeint ist.

Der Zweck der Bestimmung spricht gegen die Zubilligung eines **Rechtsanspruchs** auf Familienzusatzdarlehen, wenn es sich nur um einen Anbau oder um einen Um- oder Ausbau handelt (so auch der Kommentar von Fischer-Dieskau/Pergande/Schwender, Anm. 2 zu § 45 II. WoBauG). § 45 II. WoBauG will den hohen Finanzierungsaufwand mindern, den der Neubau eines Familienheims für Bauherren mit Kindern verursacht. Das ergibt sich einmal aus den relativ hohen Sätzen für Familienzusatzdarlehen. Das zeigt ferner § 45 Abs. 5 II. WoBauG, wonach die übrigen öffentlichen Mittel nicht deshalb gekürzt werden dürfen, weil ein Familienzusatzdarlehn bewilligt worden ist.

Allerdings wird die Ansicht vertreten, daß es rechtlich zulässig sei, bei An- oder Ausbau in förderungswürdigen Fällen Familienzusatzdarlehen im Wege der **Ermessensentscheidung** zu gewähren. Diese Ansicht wird auch vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau gebilligt (vgl. Rundschreiben vom 27. Mai 1958). Sie wird ebenfalls von einem Teil der Länder vertreten, wie unter I. b) dargestellt worden ist.

Wenn im Lande Bremen im Rahmen dieses Ermessens bisher bei Schaffung von einzelnen Wohnräumen durch An-, Um- oder Ausbau weder die Grundförderung noch ein Familienzusatzdarlehen und bei Schaffung einer selbständigen neuen Wohnung durch Ausbau lediglich die Grundförderung gewährt wurden, so geschah das vor allem deshalb, weil besonders in den letzten Jahren mehr Anträge auf Förderung von Neubauten gestellt wurden, als öffentliche Mittel (insbesondere Familienzusatzdarlehen) zur Verfügung standen.

III. Empfehlung der Deputation für das Bauwesen

Die Deputation für das Bauwesen empfiehlt, dem Antrag der NPD-Fraktion mit der Maßgabe zuzustimmen, daß bei kinderreichen Familien, d. h. bei Familien mit 3 und mehr Kindern, die Grundförderung und das Familienzusatzdarlehen gewährt werden soll, wenn zusätzlicher neuer Wohnraum durch An- oder Ausbau geschaffen wird. Dabei sollen nur die Kinder berücksichtigt werden, für die Grundförderung und Familienzusatzdarlehen bislang nicht bewilligt wurden.

Carl Schünemann Bremen